

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23130 –**

Völkerrechtliche Pflicht zur Seenotrettung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Vergangenheit an diversen Rettungsmissionen auf den Meeren teilgenommen und dadurch zahlreiche Menschen vor dem sicheren Tod bewahrt. Dennoch wird sowohl das Handeln der Bundesregierung als auch das Handeln einiger privater Akteure kritisiert und deren Rechtsgrundlage in nach Ansicht der Fragesteller unangemessener Weise angezweifelt (<https://verfassungsblog.de/seenotrettung-als-voelkerrechtlich-e-pflicht-aktuelle-herausforderungen-der-massenmigrationsbewegungen-ueber-das-mittelmeer/>). Insbesondere das angebliche Fehlen von Rechtsgrundlagen macht aus Sicht der Kritiker das Handeln illegal, obwohl die Pflicht zur Seenotrettung bereits erstmalig 1910 im Brüsseler Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot festgesetzt wurde (<https://www.bundestag.de/resource/blob/535236/262c8b171d4d88f9710a25df757194b5/wd-2-106-17-pdf-data.pdf>). Dennoch könnten nach Ansicht der Fragesteller die Zweifel der Kritiker als Nährboden für Verschwörungstheoretiker dienen, weshalb die Zweifel mit Hilfe von Aufklärung aus dem Weg geschafft werden sollten. Es ist bereits bekannt, dass die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft das Thema der Seenotrettung in den Vordergrund stellen möchte. Hier stellen sich allerdings die Fragen, welche Ziele die Bundesregierung damit verfolgt und welche rechtlichen Regelungen sie damit schlussendlich erzielen möchte.

1. Vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass es eine völkerrechtliche Pflicht zur Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten gibt?
 - a) Woraus ergibt sich diese Annahme?
 - b) Sieht die Bundesregierung in der Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten einen Verstoß gegen die UN-Seerechtskonvention (UN = Vereinte Nationen) aus dem Jahre 1980, und falls nein, wie beurteilt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht besteht eine Verpflichtung für jeden Schiffsführer, jeder Person, von deren Seenotlage Kenntnis erlangt wird, so schnell wie möglich zu Hilfe zu eilen, soweit dies ohne ernste Gefährdung des eigenen Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste möglich ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung einer solchen Person oder die Umstände, unter denen sie aufgefunden wird. Diese Pflicht wurde explizit beispielsweise in Artikel 98 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgenommen und findet sich auch in weiteren internationalen Übereinkommen.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Regelungen der EU, etwa die Frontex- und Seeaußengrenzen-Verordnung?

Die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (EU) 2019/1896 und die Verordnung (EU) 656/2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit bilden die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Seenotrettung im Rahmen des Mandats von Frontex angemessen ab.

- d) Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Menschenrechte auf der See nicht ausreichend geschützt werden?
- e) Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Menschenrechte auf der See ausreichend von der Bundesregierung geschützt werden?

Die Fragen 1d und 1e werden gemeinsam beantwortet.

Staatliche Akteure können in bestimmten Situationen auch jenseits ihrer nationalen Hoheitsgewässer an die für sie geltenden menschenrechtlichen Verpflichtungen gebunden sein, sofern sie effektive Hoheitsgewalt ausüben. Die Bundesregierung setzt sich im Dialog mit ihren europäischen Partnern und mit Drittstaaten nachdrücklich für die Einhaltung geltenden Völkerrechts, darunter auch der Menschenrechte, ein.

- 2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dahin gehend, dass einige Mitgliedstaaten der EU durch das Zurückhalten von Geflüchteten gegen völkerrechtliche Regelungen verstoßen?
 - a) Wenn ja, welche Staaten verstoßen aus Sicht der Bundesregierung gegen diese völkerrechtlichen Regelungen?
 - b) Inwiefern plant die Bundesregierung gegen diese Verstöße vorzugehen?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

- 3. Hat die Bundesregierung geprüft, ob sie verpflichtet ist, Missionen durchzuführen, um Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten zu betreiben, und wenn ja, woraus ergibt sich diese Pflicht?

Das Völkerrecht sieht eine allgemeine Verpflichtung aller Küstenstaaten vor, in Abstimmung mit Anrainerstaaten nationale Zuständigkeitsgebiete für die Seenotrettung abzugrenzen und in diesen die Errichtung, den Einsatz und die Un-

terhaltung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes zu gewährleisten. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie viele Missionen hat die Bundesregierung bislang durchgeführt, gefördert oder unterstützt, um Flüchtlinge und Migranten aus Seenot zu befreien (bitte aufschlüsseln)?
 - a) Wo fanden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Missionen statt?
 - b) Wie viele Menschenleben konnten nach Kenntnis der Bundesregierung durch diese Missionen gerettet werden?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland führt keine eigenen Missionen mit dem Ziel der Rettung von Flüchtlingen und Migranten aus Seenot durch.

Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA stellte keine Mission im Sinne der Fragestellung dar, sondern setzte unter anderem die Mandatsaufgaben Schleuserbekämpfung (mit Beschluss des Rates der Europäischen Union 2015/778/GASP vom 18. Mai 2015), Beitrag zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen auf Hoher See (mit Beschluss des Rates der Europäischen Union 2016/993/GASP vom 20. Juni 2016) und Lagebilderstellung zum Ölschmuggel (mit Beschluss des Rates der Europäischen Union 2017/1385/GASP vom 25. Juli 2017) um. Hierbei konnten in Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung im Sinne der Antwort zu den Fragen 1 bis 1b zwischen dem 18. Mai 2015 und dem 31. März 2019 insgesamt 44.916 Menschen durch Einheiten der Operation im zentralen Mittelmeer aus Seenot gerettet werden. 16.861 davon wurden durch deutsche Kräfte aus Seenot gerettet.

5. Inwiefern wird sich die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft für Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten einsetzen?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zu diesem Zweck geplant?
 - b) Welche Initiativen wird die Bundesregierung zu diesem Zweck fördern?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die im Rahmen des Migrations- und Asylpakets der Europäischen Kommission vom 23. September 2020 vorgelegten Vorschläge auch die Frage der Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten umfassen. Das Paket beinhaltet eine Empfehlung der Kommission zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/empfehlung_der_kommission_zur_zusammenarbeit_zwischen_den_mitgliedstaaten_bei_such-_und_rettungsaktionen_fuer_die_im_eigentum_privater_einrichtungen_befind.pdf). Des Weiteren enthält der Vorschlag für eine Asyl- und Migrationsmanagementverordnung Vorschläge für einen Solidaritätsmechanismus, unter anderem für aus Seenot gerettete Schutzsuchende. Die Bundesregierung wird auf dieser Grundlage die verbleibende Zeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nutzen, eine Verständigung zu den Kernpunkten des europäischen Asylsystems voranzutreiben.

- c) Warum hat die Bundesregierung am 3. März 2020 unter anderem einer Änderung der Schiffssicherheitsverordnung sowie der See-Sportbootverordnung zugestimmt, trotz der Gefahr, dass als Folge der Veränderungsänderung die Anzahl der Opfer eines Ertrinkungstods höchstwahrscheinlich maßgeblich steigen wird?

Den Rechtsänderungen der Schiffssicherheitsverordnung und der See-Sportbootverordnung durch die Neunzehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung lagen ausschließlich schiffssicherheitsrechtliche Erwägungen zugrunde.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann auf die Mündliche Frage 9 der Abgeordneten Ulla Jelpke (Plenarprotokoll 19/165) und den Bericht vom 2. Oktober 2020 des BMVI an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Ausschussdrucksache 19(15)395 verwiesen.

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft neue und klare völkerrechtliche Verträge geschaffen und unterzeichnet werden sollten, um die Seenotrettung auf den Meeren zu garantieren?
 - a) Wenn ja, welche wesentlichen Ausgestaltungen sollte dieser völkerrechtliche Vertrag beinhalten?
 - b) Welche Staaten sollten aus Sicht der Bundesregierung die Vertragsparteien eines neuen völkerrechtlichen Vertrages werden?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass es im Rahmen der Ratspräsidentschaft neuer völkerrechtlicher Verträge bedarf. Auf die Antwort zu den Fragen 1, 5, 5a und 5b wird verwiesen.

7. Wie viel Geld hat die Bundesregierung von 2015 bis 2020 für Missionen zur Seenotrettung ausgegeben, und welche Summe plant sie im Jahr 2021 dafür einzusetzen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 4b wird verwiesen.